

Referat	Amt	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:
V	50	Herr Vierheilig	09131/86- 2249

**Mietobergrenze für Unterkunftskosten im SGB II und im SGB XII
hier: Gemeinsamer Fraktionsantrag von SPD und Grüne Liste
Nr. 109/2008 vom 10.06.2008**

Beratungsfolge	Termin	öff.	nöff.	Vorlagenart	Abstimmungsergebnis		
					einstimmig	für	gegen
Sozialbeirat	02.07.2008	X		Gutachten	X	7	0
SGA	02.07.2008	X		Beschluss	X	10	0

Beteiligungsverfahren

I.

Der Beschluss/ das Gutachten umfasst alle 4 Zielfelder!	<p>Der Sozialbeirat begutachtet: 7 : 0 Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt: 10 : 0</p> <p>Dem Anliegen des gemeinsamen Fraktionsantrages kann nicht gefolgt werden. Der gemeinsame Fraktionsantrag von SPD und Grüne Liste Nr. 109/2008 vom 10.06.2008 gilt damit als bearbeitet.</p>
<p>Was soll erreicht werden?</p> <p>Ergebnis Wirkungen</p>	
<p>Was soll getan werden?</p> <p>Programme Produkte Leistungen</p>	
<p>Wie soll es getan werden?</p> <p>Prozesse Strukturen</p>	
<p>Welcher Aufwand ist erforderlich?</p> <p>Ressourcen Kosten</p>	<p>Investitionsaufwand: Sachkosten: Personalkosten (brutto): Folgekosten: Haushaltsmittel sind auf HHSt. vorhanden. Einsatz sonstiger Ressourcen.</p>

II.

Beschlusskontrolle		
Datum	Gremium	Umsetzung

SGA Vorsitzende/-r:	Berichterstatter/-in:
gez. Lohwasser	gez. Dr. Preuß

III. Sachbericht:

Unter Hinweis auf die vom Deutschen Bundestag kürzlich beschlossene (und vom Bundesrat blockierte) Anhebung der Wohngeldleistungen um ca. 60% beantragen die Stadtratsfraktionen von SPD und Grüne Liste in einem gemeinsamen Fraktionsantrag die sofortige und pauschale Anhebung der Mietobergrenzen für SGB II- und SGB XII-Leistungsempfänger. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass die derzeit in Erlangen noch geltende Regelung der Mietobergrenzen auf der entsprechenden Tabelle zum Wohngeldgesetz beruht und nicht – wie von der Rechtsprechung vorgeschrieben – aus den Ergebnissen des örtlichen Mietenspiegels abgeleitet ist. Weiter wird darauf verwiesen, dass eine Überarbeitung der Mietobergrenzen in Erlangen auf der Grundlage des örtlichen Mietenspiegels nicht vor Ende dieses Jahres zu erwarten sei.

Dem gemeinsamen Fraktionsantrag kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

- Die Behauptung, dass eine Überarbeitung der Mietobergrenzen in Erlangen auf der Basis des örtlichen Mietenspiegels nicht vor Jahresende zu erwarten sei, ist unzutreffend. Die Verwaltungsvorlage zur Neufestlegung der Mietobergrenzen in Erlangen auf der Basis des örtlichen Mietenspiegels wird in der heutigen Sitzung des SGA am 02.07.2008 zur Entscheidung vorgelegt.
- Auch die Behauptung, die bisher in Erlangen geltenden Mietobergrenzen – basierend auf der Tabelle zum Wohngeldgesetz – entspreche nicht den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung und stelle deshalb eine rechtswidrige Verwaltungspraxis dar, ist unzutreffend. Nach den amtlichen Begründungen zu § 22 SGB II sind bei der Anwendung dieser Vorschrift die Maßstäbe des Sozialhilferechts zu berücksichtigen. Insofern konnte bisher grundsätzlich die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu den Unterkunftskosten übernommen werden, die in ständiger Rechtsprechung die Orientierung an der Tabelle des Wohngeldgesetzes zur Festlegung der Angemessenheitsgrenze von Unterkunftskosten gebilligt hat. Erst durch das Urteil des Bundessozialgerichts vom 07.11.2006, Aktenzeichen B7bAS18/06R, wurde der örtliche Mietenspiegel als vorrangiges Bemessungskriterium für die Festlegung der Angemessenheitsgrenze für Unterkunftskosten festgelegt. In diesem Urteil wird jedoch weiter festgehalten, dass ein Rückgriff auf die Tabelle zu § 8 Wohngeldgesetzes zur Ermittlung der Mietobergrenzen dann zulässig sein kann, wenn kein entsprechender, aktueller Mietspiegel oder keine aussagekräftigen, selbst erstellten Mietdatenbanken vorhanden sind. Genauso war die Situation in Erlangen jedoch bisher: Das Urteil des Bundessozialgerichts vom 07.11.2006, in dem erstmals obergerichtlich zu den Mietobergrenzen nach § 22 SGB II Stellung genommen wurde, wurde im Frühsommer 2007 in der Fachpresse veröffentlicht. Ein aktueller, brauchbarer örtlicher Mietenspiegel für Erlangen war zu diesem Zeitpunkt nicht vorhanden, sondern erst in Arbeit. Auf Vorschlag der Verwaltung hat der SGA deshalb im Sommer 2007 ausdrücklich die Weitergeltung der bisherigen Mietobergrenzen gebilligt, so lange bis der neue Mietenspiegel vorliegt und die Verwaltung auf dieser neuen Basis eine Überarbeitung der Mietobergrenzen vorschlagen kann. Der neue Mietenspiegel für die Stadt Erlangen wurde im Dezember 2007 veröffentlicht. Die Verwaltung hat daraufhin unverzüglich mit der Überarbeitung der geltenden Mietobergrenzenregelung begonnen und dafür eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Stadtratsfraktionen eingerichtet, die auch zweimal (im Februar und im April 2008) getagt hat. Bei einer so wichtigen, und auch finanziell weitreichenden, Frage erschien es der Verwaltung angemessen, mit dieser Entscheidung erst die neu gewählten Stadtratsgremien zu befassen. Die Vorlage zur Überarbeitung der Mietobergrenzen in Erlangen wird deshalb in der heutigen, ersten SGA-Sitzung nach der Neuwahl des Stadtrates vorgelegt.
- Der Vorschlag, die Mietobergrenzen pauschal um 50% anzuheben, beruht nicht auf Fakten und Erkenntnissen aus dem aktuellen Erlanger Mietenspiegel – er beruht lediglich auf einem offenkundig geschätzten oder vermuteten Wert. Der Vorschlag widerspricht somit eindeutig den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

- Auch der Hinweis auf die vor kurzem vom Deutschen Bundestag beschlossene Wohngeldnovelle (Anhebung um ca. 60%) geht sachlich fehl und kann den Vorschlag einer Anhebung um pauschal 50% nicht stützen. In der amtlichen Begründung dieser neuen Wohngeldnovelle wird ausgeführt, dass die Kaltmieten in Deutschland seit 2001 (letzte Wohngeldanhebung) um lediglich 8% gestiegen seien. Der Bundestag hat sich jedoch trotzdem aus guten Gründen zu einer Anhebung der Wohngeldleistungen um ca. 60% entschlossen (insbesondere durch Neueinführung einer Heizkostenkomponente und durch weitere strukturelle Verbesserungen). Insbesondere durch den starken Anstieg der Heizkosten (für die das bisherige Wohngeldrecht keinerlei Leistungen vorsah) und durch das Inkrafttreten des Grundsicherungsgesetzes im Alter und bei Erwerbsminderung zum 01.01.2003 und durch das Inkrafttreten der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 01.01.2005 (die im Gegensatz zum Wohngeldgesetz die Übernahme der vollen Mietkosten und die Übernahme der Heizkosten vorsehen) hat sich zwischenzeitlich eine enorme Lastenverschiebung für die Absicherung der Unterkunftskosten bedürftiger Bevölkerungskreise von Bund und Land (Wohngeldgesetz) auf die Kommunen (SGB II und SGB XII) ergeben. So betragen im Jahr 2004 die, von Bund und Land zu tragenden Wohngeldkosten in der Stadt Erlangen noch ca. 4 Mio. Euro jährlich, so sind diese Ausgaben mittlerweile auf nur noch ca. 700.000 Euro abgesunken. Dagegen trägt die Stadt seit Inkrafttreten dieser beiden neuen Sozialgesetze aus städtischen Steuermitteln Kosten für die Wohnungsversorgung bedürftiger Bevölkerungskreise mittlerweile in Höhe von mehr als 7 Mio. Euro jährlich. Die neue Sozialgesetzgebung hat somit bewirkt, dass die bisher staatliche Aufgabe „Sicherung der Wohnungskosten für bedürftige Bevölkerungskreise“ klammheimlich von der kommunalen Ebene getragen wird – die Stadt Erlangen bezahlt für diese Aufgabe mittlerweile das 10fache dessen, was Bund und Land an Wohngeldleistungen für diese Aufgabe aufbringen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken haben insbesondere die kommunalen Spitzenverbände darauf gedrängt, das Wohngeld attraktiver zu gestalten, strukturell zu verbessern und deutlich anzuheben. Dem ist der Bundestag – wenn auch in bescheidenem Umfang – gefolgt. Gleichzeitig wird dadurch aber klar, dass die vom Deutschen Bundestag beschlossene Anhebung der Wohngeldleistungen um 60% nicht verwechselt werden darf mit einem Anstieg der Mietkosten um 60%. Tatsächlich sind laut Gesetzentwurf die Kaltmieten seit 2001 lediglich um 8% gestiegen. Die Argumentation des gemeinsamen Fraktionsantrages geht deshalb inhaltlich fehl.

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Amt 50 zum Vorgang